

Die Fahrerlaubnisklassen

EU-Klassen	ab 2013	Fahrzeugart	vor 2013
	AM	Fahrräder mit Hilfsmotor, zwei- und dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, jew. bis 45 km/h und bis 50 cm³	4/M/S
	A1	Kraftfahrzeuge Hubraum max. 125 ccm, max. 11 kW	1b
	A2	Kraftfahrzeuge, auch mit Beiwagen max. 35 kW	1a
	A	Kraftfahrzeuge, auch mit Beiwagen, Leistung über 35 kW	1
	B	Kraftwagen bis 3,5 t und Anhänger bis 750 kg zGG (wenn 3,5 t nicht überschritten)	3
	BE	Kombination aus Klasse B und einem Anhänger bis 3,5 t zGG	3
	C1	Kraftwagen mit mehr als 3,5 t aber max. 7,5 t zGG	3
	C1E	Kombination aus Fz.-Klasse C1 und Anhänger (max. zGG 12.000 kg)	3
	C	Kraftwagen über 3,5 t zGG	2
	CE	Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg	2
	D1	Omnibusse mit bis zu 16 Fahrgastplätzen, nicht länger als 8 m	neu
	D1E	Kombination aus Klasse D1 und Anhänger	neu
	D	Omnibusse, mit mehr als 16 Fahrgastplätzen	neu
	DE	Omnibusse und Anhänger über 750 kg zGG	neu
	L	Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, auch mit Anhänger bis 25 km/h	5
	T	Land- oder forstwirtschaftl. Zugmaschinen mit Anhänger max. 60 km/h bbH	neu

Die erforderlichen Unterlagen

	Erstellung	Erweiterung	Erweiterung auf Kl. CE	Verlängerung Kl. CE	Ersatzführerschein	Umbausch	Internationaler Führerschein	Neuerstellung	Ertelung Fahrgast/Bus	Verlängerung Fahrgast/Bus
Antrag Gemeinde	✓	✓	✓	•	•	✓	•	•	✓	•
Antrag Landratsamt	•	•	•	✓	✓	✓	✓	✓	•	✓
Ausweis / Reisepass 1)	•	•	•	✓	✓	✓	✓	✓	•	✓
Biometrisches Lichtbild	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sehtest 2)	✓	✓	•	•	•	•	•	✓	•	•
Augenärztliches Gutachten 2)	•	•	✓	✓	•	•	•	✓	✓	✓
Erste Hilfe/Sofortmaßnahmen 2)	✓	✓	✓	•	•	•	•	✓	•	•
Bisheriger Führerschein 3)	•	✓	✓	✓	•	✓	•	•	•	✓
Ärztliches Gutachten 2)	•	•	✓	✓	•	•	•	✓	✓	✓
Leistungstest 4)	•	•	•	•	•	•	•	✓	✓	✓
Führungszeugnis 5)	✓	•	•	•	•	•	•	✓	✓	✓
Polizeiliche Anzeige 6)	•	•	•	•	✓	•	•	•	•	•
Nachweis Berufsgenossenschaft 7)	•	•	•	•	•	✓	•	•	•	•

- Bei Verlust Meldebestätigung des Bürgeramtes
- Kl. C1E / CE / D1E / DE, Bus, Fahrgast: EH-Nachweis, ärztliches / Augenärztliches Gutachten; andere Klassen: SM-Nachweis, Sehtest
- Falls der bisherige Führerschein nicht vom Landratsamt Heilbronn ausgestellt wurde, ist eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde erforderlich; bei internationalem Führerschein im Format Karteikartenführerschein
- Verlängerung Bus ab 50. Lebensjahr, Fahrgastbeförderung ab 60. Lebensjahr, nicht Kl. C / CE
- Ab dem 25. Lebensjahr
- Bei Diebstahl des Führerscheins
- Nachweis Berufsgenossenschaft (Beitragsrechnung) bei Kl. T

Im Einzelfall können auch noch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Ihr Weg zu uns



Sie erreichen uns mit der Buslinie 11 (Haltestelle Mönchseestraße/Landratsamt), mit der Buslinie 10 (Haltestelle Silberplatz) oder mit der Stadtbahn S4 (Haltestelle Friedensplatz). Autofahrer können im Parkhaus des Landratsamtes parken.

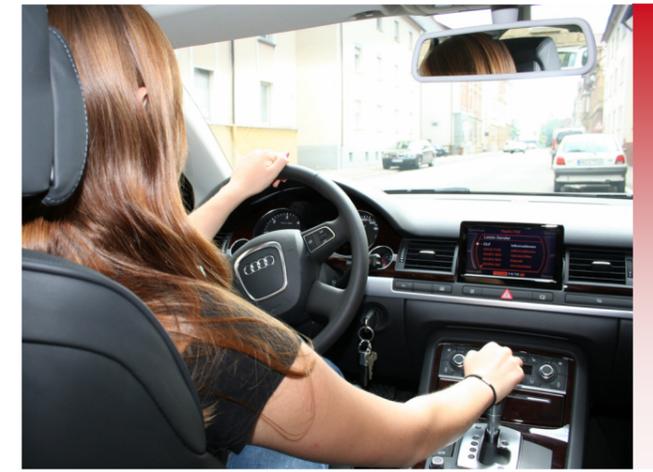
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 13.30 bis 18.00 Uhr

Landratsamt Heilbronn
Führerscheinstelle
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Infotelefon: 07131 994-450
Telefax: 07131 994-281
E-Mail: fuehrerscheinstelle@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de

Wissenswertes rund um den Führerschein Die Führerscheinstelle des Landratsamtes informiert



■ **Einen Führerschein beantragen oder erweitern**

Wer erstmals einen Führerschein beantragen will, wendet sich an das Bürgermeisteramt seines Wohnortes. Das Gleiche gilt auch für diejenigen, die ihre Fahrerlaubnis erweitern möchten und dafür eine Prüfung ablegen müssen.

■ **Den alten „Lappen“ umtauschen**

Ein Führerschein „älteren Modells“, der bis zum 31.12.1998 oder ein Kartenführerschein, der bis zum 18.1.2013 erteilt wurde, kann in einen „Kartenführerschein“ mit den neuen Klassen umgetauscht werden. Dabei werden alle alten Eintragungen berücksichtigt (Besitzstandsregelung). Der Kartenführerschein ist auch Voraussetzung für einen internationalen Führerschein. Der Antrag kann bei der Führerscheinstelle oder beim Bürgermeisteramt gestellt werden.

■ **Befristung und Gültigkeit der Führerscheine**

Führerscheine (außer Klasse C und D, hier 5 Jahre) werden seit dem 19.01.2013 auf 15 Jahre befristet. Befristet wird nicht die Fahrerlaubnis als solche, sondern lediglich das Führerscheindokument. Alle bisherigen Führerscheine bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung bestehen. Spätestens zum 19.01.2033 müssen jedoch alle Führerscheine in das seit dem 19.01.2013 gültige Modell des Kartenführerscheins umgetauscht werden (auch der Kartenführerschein, wenn dieser vor dem 19.01.2013 hergestellt wurde).

■ **Einen „Internationalen“ beantragen**

Ein internationaler Führerschein ist in den Ländern außerhalb der EU hilfreich. Diese amtliche Übersetzung kann auf Antrag sofort ausgestellt werden und ist drei Jahre gültig. Der Antrag kann auch durch eine andere Person gestellt werden. Ein Führerschein in Kartenformat muss in jedem Fall vorgelegt werden.

■ **Führerschein gestohlen oder verloren?**

Wurde Ihr Führerschein gestohlen, müssen Sie einen Ersatzführerschein beim Landratsamt beantragen. Dazu bringen Sie die Anzeige, die Sie bei der Polizei erstattet haben, mit. Auch wenn Sie Ihren Führerschein verloren haben, benötigen Sie einen Ersatzführerschein.

■ **Einen ausländischen Führerschein umschreiben lassen**

Das muss beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Eventuell müssen Sie eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Das gilt nicht für Führerscheine aus einem EU-Staat oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

■ **Den Führerschein Klasse 2/CE und DE verlängern**

Mit dem 50. Lebensjahr erlischt die Gültigkeit einer bis 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse CE (früher Klasse 2). Führerscheine dieser Klasse, die ab 1999 erteilt wurden, sind auf fünf Jahre befristet. Auf Antrag kann die Fahrerlaubnis jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden. Dieser Antrag sollte ca. sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Busfahrer müssen ebenfalls ihren Führerschein rechtzeitig verlängern, sonst erlischt die Fahrerlaubnis.

■ **Fahrgäste befördern**

Wer Fahrgäste in Bus, Taxi, Miet- oder Krankenwagen befördert, braucht den auf fünf Jahre befristeten Führerschein Klasse D1/D. Diese Fahrer müssen besondere Anforderungen erfüllen. Das gilt insbesondere für alle, die erstmals den D-Führerschein beantragen, für Busfahrer ab 50 und für Taxi- und Mietwagenfahrer ab 60 Jahren. Die Verlängerung muss sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

■ **Führerschein mit 17**

Wer schon mit 17 Jahren Autofahren möchte, darf dies nur in Begleitung tun. Eine oder mehrere Begleitpersonen müssen namentlich in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Die „Mitfahrer“ müssen mindestens 30 Jahre alt sein und mindestens seit fünf Jahren einen Führerschein der Klasse B besitzen. Außerdem dürfen sie nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben. Der Führerschein ab 17 ist nur in Deutschland gültig.

■ **Probezeit nicht „bestanden“**

Nach einem oder mehreren Verkehrsverstößen während der zweijährigen Probezeit wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet und die Probezeit um zwei Jahre verlängert. Wer danach weiter gegen Verkehrsregeln verstößt, wird verwarnet und hat die Möglichkeit freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen. Kommt es zu weiteren „Verkehrssünden“ wird die Fahrerlaubnis entzogen.

■ **Der Führerschein wurde entzogen**

Wurde der Führerschein entzogen, wird er nicht automatisch nach Ablauf der Sperrfrist wieder erteilt. Hierzu muss ein persönlicher oder schriftlicher formloser Antrag frühestens drei Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden. Nähere Auskünfte, insbesondere zu einer möglichen Eignungsprüfung können erst nach Antragstellung erteilt werden.

■ **Diese Punkte müssen nicht sein ...**

Wer gegen Verkehrsregeln verstößt, muss mit Punkten rechnen, die im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen werden.

4 bis 5 Punkte: Ermahnung und Angebot zur Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar.
6 bis 7 Punkte: Verwarnung und Angebot zur Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar.
Ab 8 Punkten: Entziehung der Fahrerlaubnis.

■ **Rabatt gefällig?**

Das Punktekonto kann verringert werden durch Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar. Bei bis zu 5 Punkten wird 1 Punkt Rabatt gewährt. Bei 6 oder 7 Punkten kann das Seminar durchgeführt werden. Es wird jedoch kein Rabatt gewährt.